

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich als „Lieferung“ bezeichnet), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Ausschließlich schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, andernfalls sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene, vereinbarte Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP in der Bestellung genannte Lieferanschrift (Incoterms® 2020), einschließlich Verpackung ein. Die Rücksendung von Transport- und sonstigen Verpackungen erfolgt auf Kosten des Lieferanten.
2. Rechnungen müssen uns getrennt von der Warenlieferung zugehen und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Verzögerungen sind wir nicht verantwortlich.
3. Zudem müssen die Rechnungen alle gesetzlichen Rechnungsangaben enthalten sind, die uns zum Vorsteuerabzug berechtigen.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit einem Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen mit Posteingang bei uns.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 4 Lieferung / Lieferzeit

1. Der Lieferant hat die Leistung selbst zu erbringen. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vergeben.
2. Den Lieferungen sind die Lieferscheine mit den erforderlichen Angaben Teillieferungen [insbesondere unserer Bestellnummer, unserer Artikelnummer und Stückzahl] beizufügen. Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken, muss der Lieferschein festhalten, welche Produkte sich in welchem Packstück befinden. Ordnungsgemäße Liefer- und Versandpapiere sind auch dann an unseren Geschäftssitz zu senden, wenn die Lieferung an die Lieferanschrift eines Dritten geliefert wird, sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.
3. Wir sind berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferung und Lieferzeit zu verlangen, soweit wir daran ein nachvollziehbares Interesse haben, der Lieferant zur Änderung technisch in der Lage ist und ihm die verlangte Änderung zumutbar ist.
4. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Liefertermine kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Falls eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme an.
5. Gerät der Lieferant ganz oder teilweise in Verzug, so ist er verpflichtet, pro vollendete Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung kann bis zur Schlussrechnung ohne vorherigen Vorbehalt erfolgen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Lieferanten frei.
6. Der Lieferant ist zu Eil- und Expresszustellungen verpflichtet, soweit es zur Einhaltung der Lieferfrist notwendig ist. Dabei entstehende Mehrfrachtkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn der Lieferant hat die Verspätung nicht zu vertreten.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Geben wir keine Versandart oder keinen Frachtführer vor, ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.
9. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.

§ 5 Gefahrübergang – Dokumente

Die Gefahr geht gemäß DDP (Incoterms® 2020) in der Bestellung genannter Bestimmungsort Incoterms® 2020 auf uns über. Das gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten. Falls eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet wurde, geht die Gefahr mit erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.

§ 6 Qualität

1. Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Waren ständig am anerkannten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen allerdings in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware bei Übergabe an uns die vereinbarte Beschaffenheit hat und frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen technischen und Qualitätssicherungs-Normen, (z. B. DIN, EN/ISO, VDE, CE-Zeichen, ATEX-Norm.) entspricht. Insb. sind auch die EU-Chemikalienvorordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und die EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Bei unterschiedlicher Umsetzung der Richtlinien oder Auslegung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Darüber

hinaus haftet der Lieferant auch für die Verkehrsfähigkeit der Ware in anderen Ländern, wenn er mit einem Export der Ware dorthin rechnen musste.

§ 7 Warenausgangs- und Wareneingangsprüfung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Warenausgangsprüfung durchzuführen. Stellt der Lieferant die Ware selbst her, führt er auch fertigungsbegleitende Prüfungen durch. Den Lieferungen ist ein Prüfprotokoll oder eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass, wie und mit welchem Ergebnis die Ware ordnungsgemäß geprüft wurden.
2. Nach Eingang werden wir die Ware auf Mängel, die bei einer stichprobenartigen äußerlichen Begutachtung offen zutage liegen, äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden sowie anhand der Lieferpapiere auf Identität und Fehlmengen untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
3. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das in § 7.2 festgelegte Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, trägt der Lieferant hierfür die Kosten, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

§ 8 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang oder Abnahme, je nach Vereinbarung.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht mit erweiterter Produkthaftung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Ware und deren bestimmungsmäßige Nutzung keine Schutzrechte, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der EU verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die Waren in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir werden mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten keine Vereinbarung über den Streitgegenstand treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.
3. Zudem hat uns der Lieferant alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, zu ersetzen.
4. Die vorstehende Einstandspflicht des Lieferanten gilt dann nicht, wenn der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleich kommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 11 Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 9001 einrichten und weiterentwickeln sowie ein Managementsystem nach ISO 14001 anstreben. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben der EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR) einzuhalten und uns auf Anforderung sämtliche zur Erfüllung der EUDR erforderlichen Informationen, einschließlich der Geolokalisierungsdaten sowie der Sorgfalts- und Prüfnummern gemäß Art. 8 und 9 EUDR, bereitzustellen. Er informiert uns unverzüglich, wenn Zweifel an der Erfüllung der EUDR-Anforderungen hinsichtlich der gelieferten Waren bestehen oder sich hierzu Änderungen ergeben, und stellt sicher, dass Referenznummern und relevante Informationen entlang der Lieferkette weitergegeben werden.
3. Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzwidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, besteht das Recht, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese aus wichtigem Grund fristlos und entschädigungslos zu kündigen.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus und

im Zusammenhang mit den Bestellungen ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG = United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).